Aufgabe des Strafrechts und Strafzwecke

Aufgabe des Strafrechts

⇩

Schutz von Rechtsgütern

Strafzwecke (Wirkweise des Strafrechts)

<table>
<tr><th colspan="2">Generalprävention</th></tr>
<tr><td><u>Negative Generalprävention</u>

• Abschreckung potentieller Rechtsbrecher in der Gesellschaft
• Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833): Nicht nur die Vollstreckung der Strafe, sondern bereits ihre abstrakte Androhung genügt zumeist, um Straftaten zu verhindern</td><td><u>Positive Generalprävention</u>

• Strafe führt zur Bestätigung der Rechtsordnung und Stärkung des Vertrauens in diese</td></tr>
<tr><th colspan="2">Spezialprävention</th></tr>
<tr><td><u>Negative Spezialprävention</u>

• Abschreckung des bestraften Täters</td><td><u>Positive Spezialprävention</u>

• Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft
• teilweise auch Sicherung des Täters</td></tr>
<tr><th colspan="2">Vergeltung</th></tr>
<tr><td colspan="2">• für begangenes Unrecht
• darf nicht Selbstzweck der Strafe sein
• Unrecht als Maßstab dient heute (aus Sicht präventiver Theorien) mehr der Begrenzung des Strafmaßes</td></tr>
</table>